

SOLOTHURN
3. MÄRZ 1973
Akten Nr.



80/30
Grundsätzl. Genehmigung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. März 1973

Nr. 1340

Mit Schreiben vom 27. Februar 1973 unterbreitet der Gemeinderat von Oensingen dem Regierungsrat je einen Plan alter und neuer Bestand, je 1 Dienstbarkeitenverzeichnis alter und neuer Bestand sowie ein Eigentümer- und Flächenverzeichnis der Baulandumlegung Industriegebiet "Moos". Die Pläne mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurden ordnungsgemäss in der Zeit vom 22. Dezember 1972 bis 20. Januar 1973 aufgelegt. Innert nützlicher Frist ist gegen die Baulandumlegung eine Einsprache eingereicht worden, welche vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Februar 1973 abgewiesen wurde. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht. Somit ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Baulandumlegung Industriegebiet "Moos".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Oensingen wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne und gleichviele Flächen-, Eigentums- und Dienstbarkeitenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung Industriegebiet "Moos" der Einwohnergemeinde Oensingen wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Oensingen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand (mindestens 1 Stück) aufgezogen in vier Exemplaren sowie gleichviele Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsabtretungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr 20.--

Ausfertigungsgebühr: " 10.--

Fr 30.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 175) NN

Der Staatsschreiber:

H. A. [unintelligible]

Bau-Departement (3) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsamt mit Plandossier

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

— Kreisbauamt II, Olten

— Amtschreiberei 4710 Balsthal

— Ammannamt der Einwohnergemeinde 4702 Oensingen (2)